

**Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang „European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 26. April 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2005 (vAblUP S. 109), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 7 wird das Wort „kann“ durch die Worte „soll erst“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird folgender Passus angefügt:

„Kompaktseminare

Es sind zwei je eintägige Kompaktseminare zu absolvieren. Diese vermitteln zum einen ein praktisches interkulturelles Basistraining, zum anderen dienen sie der Einübung in das Visualisieren und Präsentieren von Arbeitsergebnissen.“

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Neben den in Satz 2 aufgezählten Leistungen ist ein weiteres Prüfungsmodul nach Wahl des Studenten aus einem der Schwerpunkte 1 oder 2 zu absolvieren.“

- Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„⁵Im Schwerpunkt 1 und dem nach Satz 4 zusätzlich zu absolvierenden Prüfungsmodul aus einem der beiden Schwerpunkte ist je ein Hauptseminar erfolgreich abzulegen.“

- Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

cc) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

Es sind mindestens 24 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, in einer oder zwei der folgenden Sprachen zu absolvieren:

Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch.

Der Student wählt aus den von ihm abgelegten Modulen eines als Prüfungsmodul aus.“

dd) In Nr. 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Es sind entweder das Basismodul sowie das Prüfungsmodul Informatik oder das Prüfungsmodul Betriebswirtschaftslehre zu bestehen.“

2. In § 5 Abs. 3 wird der Passus „und im Bereich der Europäischen Sprachmodule (Modulgruppe C)“ gestrichen und im Klammerzusatz wird die Zahl „35“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in elektronischer Form“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1 und die Worte „der Nachweis der“ werden durch das Wort „die“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

c) Abs. 3 wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird gestrichen.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und das Zitat „Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ wird durch das Zitat „Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Im Übrigen richtet sich das Zulassungsverfahren nach § 9.“

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete“ jeweils durch den Passus „nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 und Nr. 4 Satz 3“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 4 sowie Nr. 4 Satz 3“ ersetzt.
6. In § 22 wird nach dem Wort „Hauptseminar“ der Passus „KS = Kompaktseminar“ eingefügt.
7. In § 23 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Kompaktseminare
 KS Interkulturelles Basistraining (ein Tag)
 KS Visualisieren und Präsentieren (ein Tag)„

8. § 31 Abs. 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Basismodul Allgemeine Soziologie	SWS	LP	
V Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5	
PS Grundlagen der Soziologie	2	5	
WÜ Allgemeine Soziologie	2	5	15

(3) Basismodul Spezielle Soziologie			
V/PS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5	
PS/WÜ Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5	10
		10	25

(4) Prüfungsmodul Allgemeine Soziologie			
V/PS/HS Struktur und Wandel sozialer Systeme	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Theoretische Ansätze der Gesellschaftsanalyse	2	5/5/10	10/15

(5) Prüfungsmodul Spezielle Soziologie			
V/PS/HS Fragestellungen spezieller Soziologien	2	5/5/10	
PS/WÜ/HS Schwerpunkte spezieller Soziologien	2	5/5/10	10/15

(6) Prüfungsmodul Gesellschaften und politische Kulturen Europas			
V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5	
PS /HS Gesellschaften und politische Kulturen Europas	2	5/10	10/15
	8		25

Gesamt: Schwerpunkt 1: 4 Module	18	50	
Schwerpunkt 2: 3 Module	14	35“.	

9. In § 32 Abs. 6 wird die Zeile „V Gesellschaften und politische Kulturen Europas 5“ durch die Zeile „V/PS/WÜ Gesellschaften und politische Kulturen Europas 5“ ersetzt. 2
10. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Modulgruppe C: Europäische Sprachmodule

(1) Es sind eine oder zwei der in Abs. 2 genannten Fremdsprachen zu wählen. Dabei müssen mindestens 24 Leistungspunkte, verteilt auf mindestens zwei zweisemestrige Module, erworben werden. Der Student wählt die Sprachkurse gemäß seinen (durch Einstufungstest oder Zertifikat festgestellten) Vorkenntnissen. In der Wahl der Sprache und in der Gewichtung der Kurse (Verteilung der Anzahl der Kurse und Leistungspunkte) ist er frei.

(2) Aus folgenden Sprachen ist auszuwählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Tschechisch.

(3) In Englisch ist die Fachsprache Kulturwissenschaft zu wählen. In Französisch und Spanisch muss ab der Aufbaustufe zwischen den Fachsprachen Jura, Wirtschaft und Kulturwissenschaft gewählt werden.

(4) Englisch

		SWS	LP
Modul 1	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 2	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 3	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3

(5) Andere Sprachen

		SWS	LP
Modul 1	Grundstufe 1.1	4	6
	Grundstufe 1.2	4	6
Modul 2 (Französisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch)	Grundstufe 2.1	4	6
	Grundstufe 2.2	4	6
(Italienisch, Portugiesisch, Spanisch)	Grundstufe 2.1	2	3
	Grundstufe 2.2	2	3
Modul 3	FFA Aufbaustufe 1	4	6
	FFA Aufbaustufe 2	4	6
Modul 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	3
	FFA Hauptstufe 1.2	2	3
Modul 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	3
	FFA Hauptstufe 2.2	2	3“.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 finden auf Studenten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine oder mehrere Modulleistungen nach § 35 Abs. 2 bis 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 abgelegt haben, die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und des § 35 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der für sie geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit sie dies vor Ablegung der nächsten Modulleistung schriftlich beim Zentralen Prüfungssekretariat beantragen. ²Das gleiche gilt für Studenten, die ein oder mehrere Module bereits erfolglos abgelegt haben, im Hinblick auf die zu wiederholenden Module, wobei es in diesem Fall keines Antrags bedarf.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung vollständig und erfolgreich erbrachte Modulleistungen in einer der Sprachen nach § 35 Abs. 2 bis 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 behalten ihre Gültigkeit.

(4) § 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 35 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 finden auf Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen und im Rahmen der Modulgruppe C „Deutsch als Fremdsprache“ gewählt haben, bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin in der für sie geltenden Fassung Anwendung.

(5) § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 7 finden erstmals auf Studenten Anwendung, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang European Studies nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder einem höheren Fachsemester aufnehmen.

(6) § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 5 Buchst. b finden erstmals mit Beginn des Sommersemesters 2007 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Februar 2006 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. April 2006 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/8 542.

Passau, den 26. April 2006

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 26. April 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 26. April 2006.